

# Kriminologie und Völkerstrafrecht

## Diskussionsstand, Forschungsperspektiven, Erklärungsansätze\*

Von Prof. Dr. Frank Neubacher, M.A., Köln

### I. Krisen-Kriminologie

In seiner Presidential Address an die Mitglieder der American Society of Criminology hat *William Chambliss* 1988 auf die gleichermaßen theoretischen wie methodischen Herausforderungen hingewiesen, vor die das Phänomen Staatskriminalität die Wissenschaft, insbesondere die Kriminologie stellt. Er meinte seinerzeit: „There is a form of crime that has heretofore escaped criminological inquiry, yet its persistence and omnipresence raise theoretical and methodological issues crucial to the development of criminology as a science. I am referring to what I call ‚state-organized crime‘“.<sup>1</sup> Seitdem sind mehr als 25 Jahre vergangen. In dieser Zeit sind Strafgerichtshöfe der Vereinten Nationen für das ehemalige Jugoslawien in Den Haag (Niederlande) und für Ruanda in Arusha (Tansania) eingesetzt worden. Ebenfalls in Den Haag hat 2002 ein ständiger Internationaler Strafgerichtshof auf der Grundlage des Römischen Statuts seine Arbeit aufgenommen und Deutschland hat diesen völkerrechtlichen Vertrag durch das Völkerstrafgesetzbuch (VStGB) vom 26. Juni 2002 (BGBl. I 2002, S. 2254) in nationales Recht umgesetzt. Das Völkerstrafrecht boomt also, entsprechende Dissertationen sind Legion.<sup>2</sup> Ohne Übertreibung kann man konstatieren, dass sich die Strafrechts- bzw. Völkerstrafrechtswissenschaft den mit diesen Entwicklungen verbundenen Fragen in eindrucksvoller Weise gestellt hat.

Ganz anders die Kriminologie – um genau zu sein: die deutschsprachige Kriminologie<sup>3</sup>. Zwar hat sie auf internationaler Ebene einen Sprachennachteil, weil Englisch zur *lingua franca* der Wissenschaft geworden ist. Doch kann dies die „Unsichtbarkeit“ der deutschsprachigen Kriminologie alleine nicht erklären, zumal auch in deutscher Sprache kaum etwas vorgelegt wird. Die wirklichen Gründe sind für Deutschland eher in der Anbindung der Kriminologie an die Rechtswis-

senschaftlichen Fakultäten zu suchen, die einerseits zwar gute Gründe hat, wenn es um die Aufgabe der kriminologischen Ausbildung von angehenden Juristinnen und Juristen geht, die z.B. auf den Gebieten des Jugendkriminalrechts und des Strafvollzugs mit bloß rechtsdogmatischen Kenntnissen ihre Tätigkeit nicht verantwortungsvoll ausüben könnten. Andererseits hat die Fokussierung als Kehrseite eine Vernachlässigung von kriminalsoziologischen und -psychologischen Fragestellungen, insbesondere dann, wenn diese mit einer herrschaftskritischen Perspektive verbunden wären. Nicht wenige meinen, die deutsche Kriminologie sei auch durch das „kleinklein“ der Täterforschung und zu wenig Aufmerksamkeit für die Makro-Dimension des Verbrechens in eine Krise geraten.<sup>4</sup> Es wären sicher weitere Gründe zu nennen, wie der Abbau von Lehrstühlen der Kriminalsoziologie<sup>5</sup> und Kriminalpsychologie in der Sozialwissenschaft, die Ausdünnung der Kriminologie an den Rechtswissenschaftlichen Fakultäten und die besonderen Schwierigkeiten einer Forschung im Bereich des Völkerstrafrechts, die idealiter ein interdisziplinäres Team aus Völkerstrafrechtlern, Kriminologen und Methodikern erfordert. Aber wie auch immer – Kritik ist berechtigt. Die Kriminologie hat das Feld des Völkerstrafrechts sträflich vernachlässigt.<sup>6</sup>

### II. Diskussionstand

Es ist hier nicht der Ort, um einen umfassenden Überblick über den kriminologischen Literatur- und Forschungsstand zu geben. Auf der Basis einer subjektiven Auswahl, auch im Hinblick auf die jeweiligen Inhalte, beschränke ich mich auf einige Buchpublikationen der Jahre 2010-2014.<sup>7</sup> Im Anschluss an diesen kommentierten Überblick möchte ich kurz die Perspektiven der kriminologischen Forschung (III.) ansprechen, um dann einige kriminologische Erklärungen (IV.) zu erörtern. Denn ob und wie massenhafte Verbrechen zu erklären sind, zählt sicher zu den schwierigsten kriminologischen Fragen, für deren Beantwortung bislang noch niemand

---

\* Es handelt sich um die mit Fußnoten versehene Schriftfassung meines Vortrags während der 11. Sitzung des Arbeitskreises für Völkerstrafrecht am 30. Mai 2015 in Bern. Der dortigen Diskussion verdanke ich Anregungen, für die ich mich bedanken möchte. Außerdem danke ich meiner wiss. Mitarbeiterin *Dr. Nicole Bögelein* für kritische Kommentare. Einige meiner Gedanken habe ich auch in einem Beitrag für die Festschrift für *Heribert Ostendorf* niedergeschrieben, die im Dezember 2015 erscheint: *Neubacher*, in: *Rotsch/Brüning/Schady* (Hrsg.), *Strafrecht – Jugendstrafrecht – Kriminalprävention in Wissenschaft und Praxis*, Festschrift für *Heribert Ostendorf* zum 70. Geburtstag am 7. Dezember 2015, S. 649.

<sup>1</sup> *Chambliss*, *Criminology* 1989, S. 183.

<sup>2</sup> Exemplarisch etwa *Werkmeister*, *Straftheorien im Völkerstrafrecht*, 2015.

<sup>3</sup> Auf internationaler Ebene siehe *Hagan/Kaiser/Hanson*, *Iraq and the Crimes of Aggressive War, The Legal Cynicism of Criminal Militarism*, 2015; *Hagan/Rymond-Richmond*, *Darfur and the Crime of Genocide*, 2009; sowie die unter II. aufgeführte neuere Literatur.

---

<sup>4</sup> Siehe hierzu die Schwerpunktheft *Neue Kriminalpolitik* 1/2013 und *MschKrim* 2-3/2013. Das „Freiburger Memorandum: Zur Lage der Kriminologie in Deutschland“ ist abgedruckt in *MschKrim* 2012, 385. Innerhalb der *European Society of Criminology* gibt es wenigstens eine „Working Group on Atrocity Crimes and Transitional Justice“.

<sup>5</sup> Vgl. *Bögelein/Wolter*, *Kriminologisches Journal* 2015, 131.

<sup>6</sup> Ähnlich *Hagan/Rymond-Richmond*, *Theoretical Criminology* 2009, S. 19: „It took criminology a long time to address some of its most important topics, for example, white-collar crime. It took criminology even longer to confront its more deadly neglected topics, namely genocide, war crimes and crimes against humanity.“

<sup>7</sup> Zum älteren Schrifttum siehe *Neubacher*, *Kriminologische Grundlagen einer internationalen Strafgerichtsbarkeit, Politische Ideen- und Dogmengeschichte, kriminalwissenschaftliche Legitimation, strafrechtliche Perspektiven*, 2005.

den „Stein der Weisen“ gefunden hat (den die Alchemisten früherer Jahrhunderte bekanntlich vergeblich suchten, weil es ihn nicht gab).

Vielleicht ist es symptomatisch für den Stand auch der internationalen Diskussion, dass ein nicht unerheblicher Teil der Neuerscheinungen Sammelbände sind, die wenig fokussiert ein sehr weites Feld abdecken. So wird unter dem vielversprechenden Titel „Criminology and War“<sup>8</sup> ein großer Bogen vom Leiden der Kriegsveteranen über das Militär als männlich geprägte Institution bis hin zu politischen Gefangenen in Nordirland gespannt. In ähnlicher Weise entwickelt der Band „Towards a Victimology of State Crime“<sup>9</sup> nicht etwa eine bestimmte viktimologische Lehre, sondern versammelt überwiegend case studies u.a. zu Kolumbien, Brasilien und Bosnien. Darüber hinaus wird die (m.E. nicht unbeachtliche) Frage aufgeworfen, ob Migrationspolitik ein state crime sein könne. Hierzu muss man allerdings wissen, dass sich die Kriminologie als Sozialwissenschaft im Allgemeinen und eine sich selbst als „kritische Kriminologie“ bezeichnende Strömung im Besonderen nicht ausschließlich am Kriterium der Strafrechtswidrigkeit des Verhaltens orientiert, sondern auch andere (legale) sozialschädliche Verhaltensweisen in die Betrachtung miteinbezieht. Einen besonders guten Überblick über die Diskussion der letzten Jahrzehnte erhält die interessierte Leserschaft mit dem voluminösen Reader „The Criminology of War“<sup>10</sup>, in dem Beiträge unterschiedlicher Thematik und Güte wiederabgedruckt wurden. Die Auswahl ist insgesamt sehr gelungen und umfasst herausragende Beiträge (z.B. jenen von *Herbert Kelman* aus dem Jahre 1973<sup>11</sup>) ebenso wie solche, die im Original an entlegenen Stellen publiziert wurden – eine echte Bereicherung also, die sich besonders zum Einstieg in die Thematik eignet.

Gleichfalls bemerkenswert ist die erste Dissertation in deutscher Sprache seit langem<sup>12</sup>, die sich eine reizvolle Fragestellung gewählt und die Situationsländer des ICC auf Gemeinsamkeiten im Hinblick auf gesellschaftliche Ursachen sowie individuelle Motivlagen untersucht hat. In eine Reihe mit dem Namen „Key Ideas in Criminology“ ist zu Recht eine knappe, aber unverzichtbare Schrift zu „Genocidal Crimes“<sup>13</sup> aufgenommen worden. Sie vermittelt einen guten Eindruck von der kriminologischen Perspektive auf Genozid, insbesondere von den diversen Neutralisationstechniken sowie vom „organizational context“ bzw. vom „individual context“. In eine ähnliche Richtung geht das Anliegen von

*Olusanya*.<sup>14</sup> Abgesehen von einer kriminologischen Wiederentdeckung von Emotionen geht es ihm um die Verschränkung von Makro- und Mikroebene. Sein als „Macro-Micro Integrated Theoretical Model (MMITM)“ bezeichneter Erklärungsversuch erscheint allerdings als recht präntiös, wenn man berücksichtigt, dass die Einbeziehung verschiedener Ebenen sozialwissenschaftlich kaum eine Weltneuheit genannt werden kann. Als besonders anregend habe ich die Lektüre einer Bielefelder Studie zum Holocaust empfunden. Ihr Titel „Ganz normale Organisationen“ ist unverkennbar eine Anspielung auf die geschichtswissenschaftliche Studie von *Christopher Browning*<sup>15</sup>, dessen Quellenmaterial zu den Massenerschießungen im südpolnischen Józefów einer erneuten Interpretation unterzogen wurde. Die Kernaussagen der Studie gebe ich hier wörtlich wieder: „Aus soziologischer Perspektive liegt das Beunruhigende am Holocaust darin, dass es bei organisierten Gewaltanwendungen zweitrangig ist, aus welchen Motiven sich Personen an Folterungen, Erschießungen oder Vergasungen beteiligen. Auf Gewaltanwendung spezialisierte Organisationen müssen sich natürlich darauf einstellen, ob ihre Mitglieder sich mit dem Zweck der Tötungen voll identifizieren – ob die Zwecke der Organisation also mit deren eigenen Motiven weitgehend übereinstimmen, ob sie den Zwecken der Organisation eher neutral gegenüberstehen und sich die Beteiligung an von der Organisation als sinnvoll erachteten Handlungen ‚abkaufen‘ oder ‚abnötigen‘ lassen oder ob sie den konkreten Handlungen vielleicht sogar mit Skepsis begegnen. Was am Ende für die Organisation zählt, ist allein, dass die von ihr erwarteten Handlungen ausgeführt werden.“ Und an anderer Stelle: „Der Holocaust [...] konnte in der uns bekannten Art und Weise nur durchgeführt werden, weil der NS-Staat sich auf Organisationen – also auf ein zentrales Prinzip moderner Gesellschaften – stützen konnte. Und Organisationen differenzieren Mitgliedschaftsrollen und bringen ihre Mitglieder dazu, Dinge zu tun, die sie außerhalb der Organisation nicht tun würden.“<sup>16</sup>

So oder zumindest so ähnlich kann eine Position umschrieben werden, die sich seit den aufsehenerregenden Arbeiten *Stanley Milgrams*<sup>17</sup> und dem Prozessbericht von *Hannah Arendt*<sup>18</sup> einigen Zuspruchs in der Wissenschaft erfreuen dürfte und der ich selbst nahe stehe.<sup>19</sup> Umso herausfordernder ist die Publikation eines emeritierten kanadischen Soziolo-

<sup>8</sup> Walklate/McGarry (Hrsg.), *Criminology and War, Transgressing the Borders*, 2015.

<sup>9</sup> Rothe/Kauzlarich (Hrsg.), *Towards a Victimology of State Crime*, 2014.

<sup>10</sup> Jamieson (Hrsg.), *The Criminology of War*, 2014.

<sup>11</sup> *Kelman*, *Journal of Social Issues* 1973, 25.

<sup>12</sup> *Khakzad*, *Kriminologische Aspekte völkerrechtlicher Verbrechen, Eine vergleichende Untersuchung der Situationsländer des Internationalen Strafgerichtshofs*, 2015.

<sup>13</sup> *Alvarez*, *Genocidal crimes*, 2010.

<sup>14</sup> *Olusanya*, *Emotions, Decision-Making and Mass Atrocities, Through the Lens of the Macro-Micro Integrated Theoretical Model*, 2014.

<sup>15</sup> *Browning*, *Ganz normale Männer, Das Reserve-Polizeibataillon 101 und die „Endlösung“ in Polen*, 1999.

<sup>16</sup> *Kühl*, *Ganz normale Organisationen, Zur Soziologie des Holocaust*, 2014, S. 245 f. u. 299.

<sup>17</sup> *Milgram*, *Das Milgram-Experiment, Zur Gehorsamsbereitschaft gegenüber Autorität*, 1997.

<sup>18</sup> *Arendt*, *Eichmann in Jerusalem, Ein Bericht von der Banalität des Bösen*, 1964.

<sup>19</sup> *Neubacher* (Fn. 7), S. 215 ff. u. 243 ff.

gen, der in seinem Buch<sup>20</sup> die Gegenposition vertritt und, abgesehen von Ausführungen zu eigenen Erfahrungen in Ruanda, zu den Grenzen des Strafrechts und Sinn und Zweck von Wahrheitskommissionen, erklärtermaßen das Ziel verfolgt, den Arbeiten von *Milgram* und *Arendt* einen neuen Stellenwert zuzuweisen. Die Kritik an *Milgrams* methodischer Vorgehensweise (z.B. Variationen statt Experiment, Schaffen einer für die Versuchspersonen ambivalenten Situation, unzureichende Dokumentation) sowie die Zweifel an der forschungsethischen Zulässigkeit sind zum Teil berechtigt. Für die wissenschaftliche Einordnung der Ergebnisse scheint sie mir aber nicht durchschlagend zu sein. Denn ist nicht auch die tatsächliche Entscheidungssituation einer Person, die Anordnungen von einer Autorität erhält, von Ambivalenzen geprägt? Auch im „echten Leben“ werden Autoritäten den Ausführenden mit allerlei „guten Gründen“ von der Notwendigkeit und Rechtfertigung des Handelns überzeugen wollen, selbst wenn sich extreme Folgen der Handlung aufdrängen und der Handelnde nicht auf die Beteuerungen der Autorität vertrauen dürfen. Vor diesem Hintergrund ist nicht nachzuvollziehen, warum das widerstreitende Eindrücke auslösende Setting bei *Milgram* (einerseits die Beschriftung der Schockapparatur bis zu 450 Volt sowie die Schmerzensschreie des vermeintlichen Schülers, andererseits die Ungerührtheit des Versuchsleiters und seine Beteuerung, es würden keine Schäden zurückbleiben) die Validität der Ergebnisse beeinträchtigen soll. Außerdem haben zahlreiche Replikationen der Studie von *Milgram* – zuletzt durch *Jerry M. Burger* 2006 in einer forschungsethisch entschärften Version – zu einer Bestätigung der Ergebnisse und deren Interpretation geführt.<sup>21</sup> Was wiederum die Kritik an *Hannah Arendt* betrifft, ist dem Autor zu entgegnen, dass er *Arendt* – wie so viele – missverstanden hat oder hat missverstehen wollen. Seine Vorhaltung, *Arendt* habe Adolf Eichmann in ihrem Prozessbericht als einen von äußeren Faktoren angetriebenen „Clown“<sup>22</sup> dargestellt, ist unzutreffend und verkennt die Stoßrichtung *Arendts*. Sie legte großen Wert darauf, jede Überhöhung und Mystifizierung „des Bösen“ zu vermeiden. Der Begriff der „Banalität des Bösen“ ist bei ihr als Gegenbegriff zum „radikal Bösen“ entstanden und sollte die Gedankenlosigkeit, aber auch die Unwilligkeit bzw. Unfähigkeit der Täter, sich die Konsequenzen des eigenen Tuns klar zu machen, in den Vordergrund rücken. Einer Exkulpation oder Entlastung der Täter hat *Arendt* nie das Wort geredet, im Gegenteil. Aber sie hat zeigen wollen, dass „das Böse“ in der ungelungenen Gestalt eines Bürokraten aus dem Reichssicherheitshauptamt der SS aufgetreten war bzw. dass „das Böse“ – wie es eine Studentin einmal auf den Punkt brachte – „eine Hornbrille tragen kann“.

### III. Forschungsperspektiven

In dem Widerwillen, mit „dem Bösen“ hinter der Fassade des Biedermannes zu rechnen, wirkt möglicherweise der unheilvolle kriminalbiologische Glaube fort, den Kriminellen als „geborenen Verbrecher“ (*Lombroso*) an Äußerlichkeiten erkennen zu können. Wissenschaftlich ist das längst überholt. Kriminologiegeschichtlich folgte bis in die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts ein typologisierendes Denken, mit dem die tonangebenden Juristen und Psychiater nach Abnormitäten und Tätertypen suchten, die das Verbrechen als Folge individueller Defizite zu erklären schienen. Dahinter stand durchaus der Wunsch, den Erwartungen gerecht zu werden, die das Strafrecht und die Strafverfolgungsbehörden an die als „kriminalwissenschaftliche Hilfswissenschaft“ wahrgenommene Kriminologie herantrugen. Beides, die Dienstfertigkeit gegenüber dem Strafrecht sowie die mangelnde Öffnung zu den Sozialwissenschaften, bewirkte in den 1970er Jahren einen tiefreichenden Bruch zwischen der „alten“ und einer „neuen“, sozialwissenschaftlich orientierten Kriminologie. Die Kenntnis dieser Entwicklung kann dazu beitragen, die Skepsis gegenüber Täter-Typologien in der Kriminalwissenschaft nachzuvollziehen.<sup>23</sup> Nun ist 2008 für das Völkerstrafrecht von *Alette Smeulers* eine Typologie vorgelegt worden, mit der die Disziplinen Völkerstrafrecht und Kriminologie einander nähergebracht werden sollen. Dabei wird von vornherein klargestellt, dass die Täter solcher Verbrechen in der Regel normale, an sich gesetzestreue Menschen sind.<sup>24</sup> Um die ganze Bandbreite menschlicher Verhaltensweisen und Motive zu erfassen und, wohl auch mit Blick auf die Strafzumessung, Unterscheidungen herauszuarbeiten, werden dann folgende Typen unterschieden: „the criminal mastermind“, „the fanatic“, „the criminal/the sadist“, „the profiteer“, „the careerist“, „the devoted warrior“, „followers and conformists“, „the compromised perpetrator“ sowie „the professional“.<sup>25</sup> Wie gesagt: Damit soll nicht hinter sozialwissenschaftliche Erkenntnisse zurückgegangen werden und das passiert auch nicht. Und doch: Was ist mit einer solchen Typologie gewonnen? Das Bewusstsein, dass es unterschiedliche Rollen und Motive geben kann? Hierfür ist eine Typologie, die stets den Eindruck vermittelt, ein Phänomen sei abschließend geordnet worden, nicht unbedingt erforderlich. Der Eindruck eines Ordnungssystems ist außerdem trügerisch. Gibt es nicht noch weitere Typen? Wie ist es um die Trennschärfe der Typen bestellt oder kann ein und dieselbe Person auch unter verschiedene Typen kategorisiert werden? Es geht mir an dieser Stelle nicht darum, den heuristischen Wert von Typologien in der Sozialwissenschaft generell zu bestreiten. Typologien können das Verständnis von Phänomenen befördern, insbesondere wenn sie von empirischen Daten ausgehen und nicht „freihändig“ entwickelt worden sind, aber sie suggerie-

<sup>20</sup> *Brannigan*, *Beyond the Banality of Evil*, *Criminology and Genocide*, 2013.

<sup>21</sup> *Burger*, *American Psychologist* 2009, 1 ff.; *Neubacher*, *Kriminologie*, 2. Aufl. 2014, S. 119.

<sup>22</sup> *Brannigan* (Fn. 20), S. 201.

<sup>23</sup> Vgl. dazu *Höffler*, Tätertypen im Strafrecht und in der Kriminologie, Antrittsvorlesung an der Georg-August-Universität Göttingen am 12.6.2014 (noch unveröffentlicht).

<sup>24</sup> *Smeulers*, in: *Smeulers/Haveman* (Hrsg.), *Supranational criminology: towards a criminology of international crimes*, 2008, S. 233 (234).

<sup>25</sup> *Smeulers* (Fn. 24), S. 244-260.

ren auch eine Scheinexaktheit. Bei Straftätern im Allgemeinen und Tätern von Staatskriminalität im Besonderen ist das größte Problem daran, dass Typologien selbst bei Berücksichtigung des systemischen Kontextes das Augenmerk auf die individuelle Ebene lenken und vom System wegführen – so als seien letztlich doch individuelle Motive ausschlaggebend.

Sollte bis hierhin der Eindruck entstanden sein, die Kriminologie befasse sich vorzugsweise mit Typologien oder Täterpersönlichkeiten, so ist dieser Eindruck jetzt zu korrigieren und muss einem breiten Verständnis dessen Platz machen, was Kriminologie alles sein kann:

- Die *Phänomenologie* versammelt Erkenntnisse zu den konkreten Erscheinungsformen des Verbrechens bzw. des abweichenden Verhaltens. Hierzu zählen, soweit vorhanden, amtliche kriminalstatistische Daten (z.B. aus der Polizeilichen Kriminalstatistik, der Strafverfolgungs- und Strafvollzugsstatistik), aber auch Befunde aus wissenschaftlichen Studien oder Beobachtungen. Letztere gewinnen besonders dann an Gewicht, wenn kriminelle Verhaltensweisen von Mächtigen wegen der „Unantastbarkeit“ der Hauptverantwortlichen nicht strafverfolgt werden und folgerichtig nicht in amtlichen Datensammlungen erscheinen. Einzelphänomene dieser Art können beispielsweise der Handel mit wertvollen Rohstoffen eines Landes oder mit geplünderten Kulturgütern sein, dessen Gewinne in die Privattaschen der Beteiligten fließen, aber auch staatlich angeordnete Massaker, Genozide oder Willkürakte an politischen Gegnern. Eine lohnenswerte Perspektive ist jene der Zeit, die solche Geschehnisse nicht als plötzlich eintretendes Ereignis verstehen, sondern ihren Prozesscharakter herausarbeiten will. In welcher Weise wurden die Konfliktlinien gezogen? Wer oder was hat für die Eskalation gesorgt, ggf. mit welchen Interessen? Wann war der Umschlagpunkt, an dem die Feindseligkeiten in manifeste Gewalt umgeschlagen sind?<sup>26</sup> Die Suche nach Mustern im Ablauf solcher Geschehnisse ist von dem Gedanken getragen, Gefahren möglicherweise beizeiten zu erkennen und Schlimmeres zu verhindern. Sie trägt außerdem der Erfahrung Rechnung, dass kollektiven Verbrechen ein Prozess der gesellschaftlichen Diskriminierung, Ausschließung und Entrechtung vorausgeht, in dem die späteren Opfer zunächst markiert und „zugerichtet“ werden.
- Die *Ätiologie* eröffnet das Feld der Erklärungsansätze, auf die später zurückzukommen sein wird (s. unten IV.).
- Die *Pönologie* bzw. Sanktionsforschung untersucht den Prozess der Sanktionierung. Sie analysiert die Strafzumessungspraxis und prüft, ob das Strafrecht hinreichend gleichmäßig angewendet wird (Problem der Selektivität). Da dem Strafrecht viele Wirkungen zugeschrieben werden (z.B. Abschreckung), geht die zentrale Frage dahin, ob solche Zwecke denn tatsächlich erreicht werden. Diese, auf empirischem Wege zu ermittelnden Antworten der

Kriminologie auf die Frage der Sanktionswirkung fallen für das Strafrecht in der Regel wenig schmeichelhaft aus. Die Abschreckungswirkung des Strafrechts geht z.B. ins Leere, wenn ein kalkulierender Täter (und das tun viele Täter nicht einmal!) meint, nicht gefasst oder nicht verurteilt zu werden, mit anderen Worten: sein Entdeckungs- oder Sanktionierungsrisiko gering einschätzt.<sup>27</sup> Genau hier liegt nun das Problem eines Völkerstrafrechts, welches erklärtermaßen nicht systematisch, sondern wegen der begrenzten Ressourcen nur exemplarisch und komplementär zur nationalen Justiz zum Einsatz kommen soll – im Übrigen oft erst viele Jahre nach der Tat. Das ist für das Kalkül eines Täters ebenfalls relevant, weil weit in der Zukunft liegende Folgen in einer Kalkulation als weniger gewichtig erscheinen als zeitlich näher liegende.

- Kriminologische *Institutionenforschung* befasst sich mit den Institutionen der formellen strafrechtlichen Sozialkontrolle. Wie sind Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichte strukturiert und ausgestattet, welche Personen arbeiten dort in welchen Rollen, mit welchen Qualifikationen und mit welchen Vorannahmen und Einstellungen zu ihrer Tätigkeit bzw. ihrem „Klientel“.
- Die *Viktimologie* wird als Wissenschaft vom (Verbrechens-)Opfer bezeichnet.<sup>28</sup> Während sie sich anfangs für die Genese der Tat und eine etwaige Mitwirkung des Opfers interessierte (es gab auch Opfertypologien), richtet sich der Fokus heute stärker auf die durch die Tat ausgelösten Folgen (z.B. Traumatisierung), die Bedürfnisse des Opfers und sein Opferverhalten (z.B. Anzeigebereitschaft) sowie auf seine Bereitschaft, sich auf nichtstrafrechtliche Schlichtungsverfahren einzulassen. Auch das ist ein weites Feld für die Überprüfung von Annahmen. Was bedeutet es für das Strafrecht, wenn der bloße Umstand, dass Tatopfer bzw. ihre Hinterbliebenen vor Gericht in sog. victim impact statements zu Wort kommen, keine direkten therapeutischen Effekte auslöst. Wut und Angst werden nicht in jedem Fall verringert. Allerdings führt ein Opfer-Statement in der Untergruppe derer, die von einem größeren Gefühl der Kontrolle über ihren Heilungsprozess berichten, zu einer deutlichen Reduzierung von Gefühlen der Angst und Wut.<sup>29</sup> Besser geht es also nur jenen, die sich auf das konzentrieren, was sie tun können und keine überzogenen Erwartungen haben. Und was bedeutet das für die Opferbeteiligung vor internationalen bzw. internationalisierten (hybriden) Strafgerichten?<sup>30</sup> Sind solche viktimologischen Befunde von der nationalen Ebene überhaupt auf die Ebene internationaler Strafgerichte übertragbar?

<sup>27</sup> Vgl. Neubacher (Fn. 21), S. 88.

<sup>28</sup> Vgl. Schneider, Viktimologie, 1975.

<sup>29</sup> Lens u.a., European Journal of Criminology 2015, 30.

<sup>30</sup> Zu sog. hybriden Gerichten Hoven/Feiler/Scheibel, Victims in Trials of Mass Crimes, A Multi-Perspective Study of Civil Party Participation at the Extraordinary Chambers in the Courts of Cambodia, 2013.

<sup>26</sup> Vgl. Klusemann, European Journal of Criminology 2012, 468.

Über die Auswertung von Daten, die die Justiz zur Verfügung stellt (z.B. Zahl der Verfahren und Abgeurteilten, Höhe der Strafen, Dauer der Verfahren), hinaus können die skizzierten Fragestellungen mit den herkömmlichen Methoden der empirischen Sozialforschung angegangen werden. So können im Wege der Aktenanalyse etwa Strafverfahrensakten untersucht werden. Die Analyse kann sich aber auch auf Dokumente ohne Justizbezug erstrecken (z.B. massenmediale Texte). Interviews sind ein geeignetes Mittel für die Befragung von Richterinnen und Richter, von Vertretern der Staatsanwaltschaft, Opfern oder Zeugen, während Fragebögen zur Messung von Einstellungen eingesetzt werden können. Im Allgemeinen kommen sowohl quantitative als auch qualitative Methoden in Betracht (oder eine Mischung von beidem). In Abhängigkeit von den konkreten Forschungsfragen wird man zu entscheiden haben, in welchem Maße völkerstrafrechtliche und kriminologische (einschl. methodischer) Kompetenzen benötigt werden. Das wird in manchen Fällen zu Kooperationen mit anderen Forschungseinrichtungen führen.

#### IV. Erklärungsansätze

Die besondere Problematik der Verfolgung von völkerstrafrechtlichen Verbrechen besteht darin, dass die Verantwortlichen, in der Regel hohe Funktionäre bzw. die „Spitzen des Staats“, nicht den üblichen Vorstellungen von einem „Kriminellen“ entsprechen und sich offensiv verteidigen, indem sie (wahlweise oder auch in dieser Reihenfolge) das Geschehen leugnen, es formaljuristisch begründen oder politisch rechtfertigen.<sup>31</sup> Entscheidend dürfte aber sein, dass die Verhaltensweisen nicht in Abweichung, sondern in systemkonformer Übereinstimmung mit den Verhaltenserwartungen des Kollektivs erfolgt sind. Wo Abweichung normal ist, sie gewissermaßen zur Norm wird, ist das Verbrechen schwer auszumachen.<sup>32</sup> Das Problem besteht also in Form einer kollektiven „Sehbehinderung“, einer fehlenden Sensibilität für die Unrechtmäßigkeit des kollektiven Vorgehens, die nach einem Systemwechsel nicht einfach verschwindet, sondern bestenfalls allmählich verblasst. Wie lange hat es in Deutschland gedauert, bis eine zaghafte juristische Aufarbeitung und intensiver geführte gesellschaftliche Diskussionen einsetzten, die die Tätergeneration in Bedrängnis brachten? Mindestens zwanzig Jahre, eher mehr.

Es wäre anmaßend, alle Massenverbrechen „über einen Kamm zu scheren“ und vom Holocaust über die Verbrechen im ehemaligen Jugoslawien bis hin zum Genozid in Ruanda mit denselben Erklärungsansätzen alles gleichsam rückstandslos erklären zu wollen.<sup>33</sup> Dafür sind die jeweiligen

historischen Ereignisse zu unterschiedlich. Die Singularität der Vernichtung der europäischen Juden im Holocaust wird indes nicht dadurch geleugnet, dass man in diesem wie in anderen Verbrechen bestimmte soziale und sozialpsychologische Prozesse bzw. Mechanismen wirken sieht. Von diesen will ich im Folgenden sprechen. Dabei schließe ich daran an, dass die kriminologische Suche nach individuellen Abnormitäten bzw. Pathologien, die das Gesamtgeschehen erklären könnten, erfolglos verlaufen ist. Nicht von ungefähr macht in der Kriminologie gegenwärtig die „Situational Action Theory“ von sich reden, die u.a. auf die Einflüsse des moral environment auf die Entscheidungssituation abstellt und damit auch negative Beeinflussungen durch peer groups meint.<sup>34</sup> Gerade am Beispiel politisch motivierter Staatskriminalität bestätigt sich der Eindruck, nicht der Einzelne, sondern die Situation, in die er sich gestellt sieht, mache den Unterschied. Es geht also „nicht um Menschen und ihre Situationen, sondern eher um Situationen und ihre Menschen“.<sup>35</sup> Dabei treffen drei Ebenen aufeinander, die in den Blick zu nehmen sind: Die gesellschaftliche Makroebene (System), die Meso- bzw. Zwischenebene (Gruppe) und die Mikroebene (Individuum). Für die Soziologie hat Coleman ein Mikro-Makro-Modell zur Erklärung kollektiver Regelmäßigkeiten entwickelt, welches, durch Esser verfeinert, die gesellschaftliche Makroebene mit der individuellen Mikroebene verknüpft (siehe *Abbildung 1*, S. 492) und in dem sich beide wechselseitig beeinflussen.<sup>36</sup> Ein Akteur wird demnach in einer Entscheidungssituation von Faktoren (z.B. Propaganda) beeinflusst, die von der Makroebene herrühren (Logik der Situation).

Diese schlagen in der Weise durch, dass er mit seiner Entscheidung eine Handlung zugunsten einer anderen vorzieht (Logik der Selektion). Die Summe der Handlungen von vielen wirkt wiederum auf die Makroebene zurück (Logik der Aggregation), so dass die Veränderung der sozialen Ordnung von einem Zeitpunkt zu einem anderen durch diesen Prozess erklärbar scheint. Ausgangspunkt des Veränderungsprozesses ist hier die Makroebene und nicht (wie es Typologien nahelegen) das Individuum. Allerdings können, so ist zu ergänzen, Strukturen keine Verbrechen begehen – hierfür bedarf es menschlicher Akteure.

In einer konkreten Situation werden konkrete Verhaltenserwartungen nicht zufällig an ein Individuum herangetragen; vielfach werden sie sich schon aus der sozialen Rolle ergeben

<sup>31</sup> Treffend ist insofern der Titel des Beitrags von *Opton*, *It Never Happened And Besides They Deserved It*, in: Sanford/Comstock (Hrsg.), *Sanctions for Evil, Sources of Social Destructiveness*, 1971, S. 49.

<sup>32</sup> Vgl. *Neubacher* (Fn. 21), S. 170.

<sup>33</sup> Vermutlich muss auch noch stärker nach den einzelnen völkerstrafrechtlichen Tatbeständen (Aggression, Genozid, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen) differenziert werden.

<sup>34</sup> Vgl. *Wikström*, in: Manzo (Hrsg.), *Analytical Sociology, Actions and Networks*, 2014, S. 74 (87): „SAT proposes that a setting’s criminogeneity depends on its moral context, which involves the moral norms of the environment and personal morals of significant others present (such as peers).“

<sup>35</sup> *Goffman*, *Interaktionsrituale, Über Verhalten in direkter Kommunikation*, 1971, S. 9.

<sup>36</sup> *Coleman*, *Foundations of Social Theory*, 1990, S. 6 ff.; *Esser*, *Soziologie, Spezielle Grundlagen*, Bd. 1, *Situationslogik und Handeln*, 1999; siehe auch *Lüdemann/Ohlemacher*, *Kriminalsoziologie, Theoretische und empirische Perspektiven*, 2002, S. 18-24; *Schulz-Schaeffer*, *Zeitschrift für Soziologie* 2008, 362.

(z.B. als Soldat). Rollen organisieren Verhaltenserwartungen, aber sie schließen individuelle Motive nicht aus. So sind vom Exzesstäter über begierige Mitläufer, Gedankenlose und Widerwillige bis hin zu jenen, die sich der Situation entziehen oder offen Widerstand leisten, viele Motive und Verhaltensweisen möglich. Weil die konkreten Verhaltenserwartungen in einer Situation oft als stark erlebt werden, bleibt sogar Raum für so banal erscheinende Überlegungen wie z.B. „die anderen nicht alleine zu lassen“ oder „wie hätte ich sonst dagestanden?“. Die individuelle (auch strafrechtliche) Verantwortlichkeit wird hierdurch nicht ausgeschlossen. Denn diese ist in vielen Abstufungen denkbar (und nicht nur ganz oder gar nicht). Außerdem kann das Maß der Schuld davon abhängig gemacht werden, dass man sich – trotz erkennbarer Verhaltenserwartungen, also sehenden Auges – bestimmten Gruppen oder Organisationen angeschlossen hat. Im Übrigen ist daran zu erinnern, dass trotz des im Milgram-Experiment aufgebauten Drucks rund ein Drittel der Versuchspersonen letztlich nicht gehorsam war. Es geht in aller Regel also nicht um Situationen, in denen tatsächlich keine Handlungsalternative bestand. Aber subjektive Einschätzungen bzw. Erwartungen sind mächtige handlungsleitende Annahmen (Thomas-Theorem). Die Akteure empfinden ihre Lage zwar nur als alternativ- und ausweglos, handeln auf dieser Grundlage aber so, dass die Annahmen in ihren Konsequenzen real sind. Im Nachhinein werden die Handlungen dann mit objektiv zwingenden Umständen (z.B. Befehlsnotstand) erklärt. Im Falle der während des Zweiten Weltkriegs verübten Verbrechen hielten solche Behauptungen einer näheren Überprüfung nicht stand. Unter hunderten von Fällen, die die Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung von NS-Verbrechen in Ludwigsburg untersuchte, ließ sich nicht ein einziger Fall nachweisen, in dem ein Militärangehöriger, der die Ausführung eines verbrecherischen Befehls ablehnte, selbst exekutiert oder ernsthaft bestraft worden wäre, z.B. durch Todesurteil, Erschießung oder Einweisung in ein Konzentrationslager.<sup>37</sup> Soweit Befehlsverweigerer Nachteile hinnehmen mussten, handelte es sich überwiegend um Versetzungen an die Front, Rügen und – im Falle von Offizieren – auch um Degradierungen. Allerdings zogen Verweigerungen in beträchtlichem Maße überhaupt keine nachteiligen Folgen nach sich.<sup>38</sup>

Doch kehren wir zu den Erklärungsansätzen zurück, die von der gesellschaftlichen Makroebene und dem jeweiligen politischen Kontext auszugehen haben. Dort werden Menschen oder Gruppen zu Staatsfeinden erklärt, dort werden Handlungsnotwendigkeiten suggeriert und Situationsdefinitionen (Logik der Situation) „von oben“ vorgegeben. Auf die Handlungssituation bezogene Deutungsmuster einschließlich

Neutralisationstechniken<sup>39</sup> werden in Propaganda dem Einzelnen zur Übernahme angeboten und strukturieren damit gegenwärtige und künftige (Handlungs-)Situationen vor, in die der Einzelne gestellt ist. Wo es politisch um das große Ganze geht und wo deshalb besonders viel auf dem Spiel zu stehen scheint, muss „der Feind“ scheinbar mit allen Mitteln bekämpft werden („der Zweck heiligt die Mittel“). Aus diesem Grunde liegt die Anrufung höherer Verbindlichkeiten („Verteidigung von Volk und Heimat“) und die Leugnung des Opfers (Dämonisierung und Dehumanisierung des Feindes) nahe. Die eigene Verantwortung kann dadurch minimiert werden, dass sie auf den Angreifer bzw. auf die politische Führung abgewälzt wird. Außerdem hat die Identifizierung eines gemeinsamen „Feindes“ eine unifizierende Wirkung („Wir“ gegen „die da“). Diese führt zu einer Herabsetzung der Kritikfähigkeit, weil individuelle Belange, Interessen und Auffassungen hinter dem kollektiven Interesse zurücktreten. Es scheint, als ob Menschen zu fast allem gebracht werden können, wenn man ihnen dafür einen „guten Grund“ nennt und ihnen (scheinbar) die Verantwortung abnimmt. Handlungssituationen sind in diesem Sinne nicht seinsmäßig vorgegeben; ihre Bedeutung wird kommunikativ hergestellt.<sup>40</sup> Man kann das auch als „Frame“ (Esser), als „Referenzrahmen“ (Welzer), „framing process“ bzw. als „cultural frame“ (Hagan) bezeichnen. Nach Hartmut Esser „definiert“ Framing die Situation „auf doppelte Weise: durch die zuspitzende Selektion eines dominierenden Rahmens und durch die Festlegung des Akteurs auf diesen Rahmen dadurch, daß der Rahmen dem Akteur subjektiv ganz selbstverständlich erscheint.“<sup>41</sup> Diese Rahmung sowie die tatsächliche Praxis einer Gruppe, der der Täter angehört, sind es, und weniger Einstellungen oder Dispositionen des Einzelnen, die selbst extreme Gewaltformen erklären.<sup>42</sup>

In sozialpsychologischer Hinsicht erscheint Gewalt als organisierbar. Es gehört zum „Handwerkszeug“ krimineller Machthaber, Prozesse der Autorisierung, Routinisierung<sup>43</sup> und Dehumanisierung in Gang zu setzen und sich zu Nutzen zu machen. Wenn eine Anordnung von mehreren Personen arbeitsteilig und wiederholt erfüllt wird, wird sich niemand alleine für das ganze Werk verantwortlich fühlen; vor allem aber hat die Wiederholung zur Folge, dass sich der Fokus der Aufmerksamkeit mit zunehmender Dauer von grundsätzlichen Fragen nach richtig oder falsch zu moralisch irrelevanten Details des Handlungsablaufs verschiebt, die die „Tö-

<sup>39</sup> Vgl. Alvarez (Fn. 13), S. 115 ff.; Neubacher, in: Hankel (Hrsg.), Die Macht und das Recht, Beiträge zum Völkerrecht und Völkerstrafrecht am Beginn des 21. Jahrhunderts, 2008, S. 23 ff.; Lüdemann/Ohlemacher (Fn. 36), S. 132 f.

<sup>40</sup> Neubacher (Fn. 21), S. 172.

<sup>41</sup> Esser, Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 1996, 1 (17).

<sup>42</sup> Neitzel/Welzer, Soldaten, Protokolle vom Kämpfen, Töten und Sterben, 2011, S. 16 ff. und 394, bzw. Hagan/Rymond-Richmond (Fn. 3), S. 119 („socially framed collective action“).

<sup>43</sup> Dazu Kelman (Fn. 11), S. 38 ff.

<sup>37</sup> Schreiber, Deutsche Kriegsverbrechen in Italien, Täter, Opfer, Strafverfolgung, 1996, S. 48 m.w.N.; Jäger, Mschr-Krim 1962, 79.

<sup>38</sup> Jäger, Verbrechen unter totalitärer Herrschaft, 1967, S. 94 ff., 120-122; Baumann, JZ 1963, 120; Browning (Fn. 15), S. 87 f.

tungsarbeit“ optimieren sollen.<sup>44</sup> Das Töten vieler Menschen wird so als Aufgabe angegangen, die mehr oder weniger effektiv verrichtet werden kann. Zum Beispiel hat ein Täter des Genozids in Ruanda gesagt: “I would teach the people in the group how to kill, and how to kill people without too much noise. I taught them how to be clever in the killings“.<sup>45</sup> Vielsagend ist auch der Bericht eines ehemaligen Angehörigen des irakischen Sicherheitsapparates unter Saddam Hussein, der schildert, welche Empfindungen und Rationalisierungen den Prozess begleiteten, in dem er zu einem Folterer ausgebildet wurde.<sup>46</sup> Das Gewissen wird durch Routinisierung regelrecht betäubt – ein Vorgang, den sich militärische Systeme durch das beständige Einüben von Abläufen (Drill) zunutze machen. Tatsächlich ist zu beobachten, dass für Soldaten in vielen Situationen vor allem relevant ist, was von ihnen erwartet wird und was die anderen machen, während rechtliche Normen weitgehend ausgeblendet werden.<sup>47</sup> Routinisierung minimiert also die Gelegenheiten, Fragen der moralischen Verantwortung aufzuwerfen, und führt zu einem Einschleifen der vorgegebenen Situationsdefinition. Der Umstand, dass nationalsozialistischer Rassenwahn in Deutschland zur Einrichtung von Konzentrations- und Vernichtungslagern führte, darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass das Vernichtungswerk minutiös geplant und in bürokratischer Manier ausgeführt wurde. Für Konzentrationslager galten schriftlich fixierte Lagerordnungen. In gewissem Sinne hatte also selbst der Irrsinn noch seine bürokratischen Regeln und war rational organisiert.<sup>48</sup> Für Täter und Teilnehmer an den Verbrechen war das ein bedeutsamer Umstand. Denn daraus erwuchs der Anschein einer regelhaften, ordnungsgemäßen Normalität, die, weil sie geregelt war, nicht Unrecht sein konnte.<sup>49</sup>

Als Strategien zur Überwindung von Tötungshemmungen werden etwa das Schaffen räumlicher Distanz, Anordnungen einer Autorität, der Gruppendruck und die Degradierung der Opfer eingesetzt.<sup>50</sup> Am Beispiel der von *Browning* beschriebenen Massenerschießungen ist kürzlich aufgezeigt worden, dass es auch die „organisierte Plötzlichkeit“<sup>51</sup> war, die als „Dominanztechnik“ anfängliche Hemmungen und emotionale Widerstände zu überwinden half.

Als Fazit lässt sich festhalten: Die Ebene des Individuums ist im Kontext von Staatskriminalität nicht bedeutungslos, doch für die kriminologische Erklärung von Verbrechen weniger relevant als das „gesellschaftliche Klima“, d.h. die Makroebene des Politischen. Dort wird an den Frames gearbeitet, dort werden die Neutralisierungstechniken angeboten, die der Einzelne in sein Rechtfertigungsrepertoire übernehmen kann. Prävention bedeutet daher, den Einzelnen zu befähigen, diesen Täuschungen nicht zu erliegen und sich in entscheidenden Situationen behaupten zu können. Hierfür sind Verfahren bereitzustellen (z.B. Rechtsschutz, Überprüfung von Anordnungen, Berufung auf Gewissen), die den Einzelnen vor Gruppendruck und Übereilung schützen und ihn an seine unveräußerliche Verantwortung erinnern. Nicht jedes politische System wird hierzu allerdings bereit sein.

---

<sup>44</sup> *Welzer*, Täter, Wie aus ganz normalen Menschen Massenmörder werden, 2005, S. 86, 129 f., spricht von „instrumentelle[r] Rationalität“.

<sup>45</sup> *Smeulers/Hoex*, *The British Journal of Criminology* 2010, 450.

<sup>46</sup> Siehe *Hagan/Kaiser/Hanson* (Fn. 3), S. 29-31 („Learning to Torture“).

<sup>47</sup> Vgl. *Neitzel/Welzer* (Fn. 42), S. 117, 193.

<sup>48</sup> Vgl. *Sofsky*, *Die Ordnung des Terrors: Das Konzentrationslager*, 5. Aufl. 2004, S. 131 ff.; *Bertrand*, *Journal der Juristischen Zeitgeschichte* 2012, 1.

<sup>49</sup> *Neubacher* (Fn. 21), S. 173.

<sup>50</sup> Vgl. *Kühl* (Fn. 16), S. 204 ff. (207, 209: unter Hinweis auf *Grossman*, *On Killing, The Psychological Cost of Learning to Kill in War and Society*, 2009).

<sup>51</sup> *Hoebel*, *Zeitschrift für Soziologie* 2014, 448 (452).

Abbildung 1: Colemans „Badewanne“

